# Statuten

# Blumen- und Gartenbauverein Interlaken und Umgebung

Gültig ab 27. Januar 2018



#### <u>Statuten</u>

Gültig ab 27. Januar 2018

Anmerkung: Alle Artikel gelten auch in weiblicher Form.

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Blumen- und Gartenbauverein Interlaken und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sitz des Vereins ist Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2. Zweck

Zweck des Vereins ist den Garten in seiner Vielfalt und den Blumenschmuck am Haus zu fördern und zu pflegen.

Der Verein ist eine Sektion des Verbandes deutsch-schweizerischer Gartenbauvereine VdGV.

# Art. 3. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:
Ordentliche Mitglieder
Natürliche oder juristische Personen
Firmen oder Branchen
Ehren- und Freimitglieder
Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

#### Art. 4. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Art. 5. Organe des Vereins

- 1. Die Hauptversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Kontrollstelle

# Art. 6. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vereinspräsidenten (oder dessen Stellvertreter) der auch die Stimmenzähler bezeichnet, geleitet. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

- Statutenänderungen
- Behandlung aller übrigen vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsvermögens.

#### Art. 7. Einberufung

Eine Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder. Die Bekanntmachung hat spätestens

10 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Zusätzliche Traktanden können von Vereinsmitgliedern bis 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand gemeldet werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 8. Stimmrecht

An der Hauptversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Stimmabgabe erfolgt nur, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt, oder wenn mehr als eine Person für eine Funktion zur Wahl steht.

#### Art. 9. Protokoll

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird an der nächsten Hauptversammlung genehmigt.

## Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, sowie einem Sekretär, Kassier und mindestens einem Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. (Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzer.)

In die Befugnisse des Vorstandes fallen:

- 1. Vertretung des Vereins gegen aussen und Regelung Der Unterschriftenberechtigung.
- 2. Besorgung aller Vereinsgeschäfte die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 3. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Abschlüsse von Verträgen
- 5. Festsetzung von Entschädigungen und einer allfälligen Spesenregelung.
- Bewilligung von Sonderkrediten für einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 3000.00 pro Vereinsighr.
- 7. Vorschläge für Ehren- und Freimitgliedschaft.

## Art. 11. Die Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre eine Kontrollstelle zur ordnungsgemässen Prüfung der Betriebs- und Vermögensrechnung sowie der Belege und Kassenbestände.

#### Art. 12. Beiträge

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch:

- 1. Mitgliederbeiträge von Fr. 10.00 bis max. Fr. 60.00
- 2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Hauptversammlung bestimmt.
- 3. Beiträge Dritter und Spenden.

# Art. 13. Verwendung der Betriebsüberschüsse

Allfällige Betriebsüberschüsse sind wie folgt zu verwenden: Zuweisung an die allgemeine Reserve (Gewinnvortrag)

# Art. 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt aus gesetzlichen Gründen oder durch Beschluss der Hauptversammlung. Zu letzterer ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Kommt ein diesbezüglicher Beschluss an der ersten Versammlung nicht zustande, so hat der Vorstand eine neue Versammlung festzusetzen, an welcher alsdann die Stimmenmehrheit entscheidet.

# Art. 15. Liquidation

Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt die Hauptversammlung die Personen, welche die Liquidation durchführen.

# Art. 16. Vereinsvermögen

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist nach erfolgter Liquidation, dem VdGV für eine allfällige Neugründung eines Vereins im gleichen Gebiet zuzuweisen.

Nach einer Frist von 10 Jahren fällt der Vermögensüberschuss dem VdGV zu.

# Art. 17. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Januar 2018 rechtsgültig angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen hiermit die Statuten vom 27. Januar 2012

Interlaken 27. Januar 2018

finlaer Hr

Der Präsident:

Die Sekretärin: